

Weimar-Tiefurt 27.05.00 13.30 Uhr

1. Änderung (§3.3) beschlossen 27.05.2005
2. Änderung (§8.1-2) beschlossen 10.06.2011
3. Änderung (§3.3-4) beschlossen 07.06.2013
4. Änderung (§10) beschlossen 02.06.2017
5. Änderung (§ 3, §8) beschlossen 25.05.2019

Satzung

des Vereins „WIR e.V.“

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „WIR' – Wohnen im Ruhestand -, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar, die unverzüglich nach der Gründung des Vereins erfolgen soll, mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein arbeitet auf der Grundlage eines freiheitlich humanistischen Weltbildes ohne konfessionelle oder politische Bindungen. Er bewahrt Neutralität im Hinblick auf Religion, Rasse und politische Überzeugung seiner Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt in der Gesellschaft *wohnen plus...*¹ besonders nachstehend aufgeführte Ziele:
 - Beratung und Betreuung hilfsbedürftiger Menschen
 - Gestaltung und Förderung der Wohn- und Lebensbedingungen von Menschen in den „Betreuten Wohnanlagen“
 - Förderung und Anwendung von Selbsthilfe und Nachbarschaftshilfe in den „Betreuten Wohnanlagen“
 - Einflussnahme durch Beteiligung in Beiräten und Vertretungskörperschaften der „Betreuten Wohnanlagen“
 - Vorbereitung und Durchführung von gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen
 - Fördert das generationsübergreifende Gemeinschaftsleben z. B. durch Patenschaften zu Kindertagesstätten und Schulen und unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit im Umfeld der betreuten Wohnanlagen.
3. Der Verein fördert den Denkmalschutz und die Denkmalpflege durch die Hilfe zur Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden, z. B. der Tiefurter Kirche und Einrichtungen der Klassikstiftung Weimar. Damit setzt er sich im Umfeld seines Vereinssitzes für den Erhalt und die Pflege des kulturellen und baulichen Erbes ein.
4. Der Verein widmet sich der Förderung von Kunst und Kultur. Hierfür werden unter anderem Veranstaltungsreihen, wie beispielsweise Konzerte, Theater und Lesungen durchgeführt sowie entsprechende Ausstellungen und Fachvorträge organisiert.

¹ Jetzt Teil der am 9.1.2008 anerkannten *Stiftung wohnen plus... mit Sitz in Weimar-Tiefurt*

5. Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszweckes eigene, gemeinnützige Einrichtungen errichten und betreiben. Weiter kann er sich an solchen Einrichtungen beteiligen.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (in der jeweils gültigen Fassung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Zu dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen ihren Beitritt erklären, die sich zu dem Vereinszweck bekennen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Ein Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Jahresende mit monatlicher Frist schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag über 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Betroffenen sind über ihre Rechte schriftlich zu informieren.

§6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen, um insbesondere
 - a) die Berichte des Vorsitzenden und des Kassenführers entgegen zu nehmen;
 - b) dem Vorstand für das Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen;
 - c) den Jahreshaushalt zu verabschieden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus alle drei Jahre
 - den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Kassenführer (Wiederwahl ist zulässig) und
 - zwei Kassenprüfer (einmalige Wiederwahl ist zulässig).

3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
5. Der Termin für eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung an die einzelnen Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung. Für die Wirksamkeit der Einladung genügt die Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die entsprechende Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren, nicht dem Vorstand angehörigen Mitglied, zu unterschreiben. Dieses wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 6 Beisitzern.
 - Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der KassenführerIn.
 - Die Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder berufen.
2. Vertretungsberechtigt i.S. v. §26 BGB sind allein die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, jeweils zu zweit.
3. Der/die Vorsitzende führt den Verein auf der Grundlage von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes. Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert und vom Vorsitzenden des Vorstandes gegengezeichnet werden.
4. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Weiteren Mitgliedern können durch den Vorstand Aufgaben übertragen werden. Bei Bedarf kann auf Vorschlag des Vorsitzenden und Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Geschäftsführer berufen werden, wobei dessen Aufgaben vorher durch Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung festzulegen sind. Ein eventueller Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss innerhalb einer Frist von einem Monat eine Sitzung des Vorstandes stattfinden.
6. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der 2/3 Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder durch elektronische Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Auf diese Weise zustande gekommene Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach EStG § 3 Nr. 26a beschließen.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge im Bankeinzugsverfahren nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –Fähigkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines hier festgeschriebenen Zweckes (§3) fällt das Vereinsvermögen an die *wohnen plus...pflegen, gemeinnützige Betreuungs- und Service GmbH*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Annahme und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.05.2000 in Kraft.

Die Annahme erfolgt durch die unterzeichnenden Gründungsmitglieder.